

Konferenzordnung der Alfred-Wegener-Schule

(verabschiedet von der Gesamtkonferenz am 5.11.2013)

Auf Grundlage von und in Ergänzung zu der Hessischen Konferenzordnung¹ gilt für die Lehrerkonferenzen der Alfred-Wegener-Schule folgende Konferenzordnung.

I Allgemeine Bestimmungen für die Konferenzen der Lehrkräfte

§ 1

Zweck der Konferenzen

(1) Konferenzen der Lehrkräfte haben die Aufgabe, zusammen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Schulkonferenz die Eigenverantwortung der Schule im Sinne von § 127, § 127a Abs. 5 und §§ 127b bis 127i des Hessischen Schulgesetzes wahrzunehmen und weiterzuentwickeln. Sie sind im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für alle Angelegenheiten des Unterrichts und der Erziehung nach Maßgabe dieser Konferenzordnung zuständig und arbeitet dabei eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Schulkonferenz, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zusammen. Die der Schulleiterin oder dem Schulleiter durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeräumten Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(2) Die Konferenzen der Lehrkräfte sollen das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrkräfte fördern. Dabei haben sie die pädagogische Freiheit der einzelnen Lehrkraft zu achten; diese findet ihre Grenzen an der Notwendigkeit gemeinschaftlicher Arbeit im Rahmen des Erzie-

hungs- und Bildungsauftrages der Schule. Persönliche Angelegenheiten der Lehrkräfte dürfen von den Konferenzen der Lehrkräfte nur im Einvernehmen mit der oder dem Betroffenen oder auf ihren oder seinen Wunsch erörtert werden. Die Zuständigkeit der Personalräte bleibt unberührt.

§ 2

Arten der Konferenzen der Lehrkräfte

(1) Konferenzen der Lehrkräfte sind die Gesamtkonferenz und die Teilkonferenzen (insbesondere Jahrgangs-, Schulstufen-, Schulzweig-, Klassen-, Fachbereichs- und Fachkonferenzen).

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an Teilkonferenzen teilzunehmen; ihr oder ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 3

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Konferenzen der Lehrkräfte sind alle zur Teilnahme an den jeweiligen Konferenzen berechtigten oder verpflichteten Lehrkräfte und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird.

§ 4

Beschlussfähigkeit

(1) Konferenzen der Lehrkräfte sind beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

(2) Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Konferenz der Lehrkräfte als beschlussfähig. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und innerhalb von vierzehn Tagen die nächste Konferenz der Lehrkräfte einzuberufen. Die nächste Konferenz der Lehrkräfte ist hinsichtlich der nicht behandelten Tagesordnungspunkte der aufgehobenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

¹ Konferenzordnung vom 29. Juni 1993 (ABl. S. 718; ber. S. 1006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2011 (ABl. S. 878). Ergänzungen zur Hessischen Konferenzordnung sind § 16 Absatz 6 und §§ 17 bis 20. Letztere basieren auf der Geschäftsordnung der Gesamtkonferenz der Gesamtschule Kirchhain vom 5.5.1983.

§ 5

Teilnahme von Externen

(1) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen.²

(2) Bis zu drei Beauftragte des Schullehrerbeirats und bis zu drei Beauftragte des Schülerrats können an den Konferenzen der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, an denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer, Ordnungsmaßnahmen³ oder Maßnahmen zum Schutz von Personen⁴ behandelt werden, beratend teilnehmen.⁵ Für Gesamtkonferenzen gilt § 13 dieser Konferenzordnung.

(3) Die Schulaufsichtsbehörden haben das Recht, an allen Konferenzen der Lehrkräfte teilzunehmen. Ihren Vertreterinnen und Vertretern ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörden können die Einberufung von Konferenzen der Lehrkräfte verlangen.

§ 6

Zeitpunkt

(1) Konferenzen der Lehrkräfte finden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt. Sie können ausnahmsweise während der Unterrichtszeit stattfinden, wenn die Organisation des Unterrichts an der Schule oder andere zwingende Gründe dies erfordern. Der Unterrichtsausfall ist dann auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Konferenzen zur organisatorischen Vorbereitung des Unterrichtsbeginns am Schul-

² § 132 Hessisches Schulgesetz.

³ § 82 Absatz 2 Hessisches Schulgesetz.

⁴ § 82a Hessisches Schulgesetz.

⁵ §§ 110 und 122 Hessisches Schulgesetz. Zu besonderen Bestimmungen bei der Klassenkonferenz vgl. § 21 Abs. 5 dieser Konferenzordnung.

jahresanfang sind spätestens in der letzten Ferienwoche durchzuführen.

§ 7

Entscheidungen

(1) Die Konferenzen der Lehrkräfte entscheiden durch Beschluss.

(2) Beschlüsse, die eine Konferenz der Lehrkräfte im Rahmen ihrer Zuständigkeit fasst, sind für ihre Mitglieder verbindlich.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedoch geheim.

§ 8

Ausführung der Konferenzbeschlüsse

Die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Konferenzen trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Konferenz Lehrkräfte oder Ausschüsse mit der Ausführung beauftragen.

§ 9

Pflicht zu Verschwiegenheit

(1) Die Beratungen und Beschlüsse der Konferenzen der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, unterliegen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheitspflicht. Die Konferenz der Lehrkräfte kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten die Verschwiegenheitspflicht beschließen.

(2) Die Mitglieder der Konferenzen der Lehrkräfte sowie die Angehörigen der Elternvertretung und der Schülervertretung sowie die teilnehmenden Mitglieder der Schulkonferenz sind verpflichtet, über die Beratung der Angelegenheiten und Abstimmungen, die einzelne Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder Be-

dienstete der Schule unmittelbar betreffen, sowie in den in Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen Verschwiegenheit zu bewahren. Eltern sowie Schülervertreter, die dagegen verstoßen, können durch Beschluss der Gesamtkonferenz von der weiteren Teilnahme an Konferenzen der Lehrkräfte für die Dauer oder auf Zeit ausgeschlossen werden.

§ 10

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Genehmigung durch die Konferenz von der oder dem Vorsitzenden und der jeweiligen Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen. Jedes Mitglied der Konferenz kann verlangen, dass seine von dem Konferenzbeschluss abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Konferenz,
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
3. Ort, Beginn und Ende der Konferenz,
4. die Tagesordnung,
5. die Namen der anwesenden Mitglieder und der anderen erschienenen Personen,
6. die Namen der verhinderten Mitglieder,
7. wesentliche Gesichtspunkte der Beratung,
8. die Anträge und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut,
9. das Stimmverhältnis bei Abstimmungen,
10. die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(2) Die genehmigten Niederschriften können jederzeit durch die Mitglieder der Konferenz eingesehen werden. Die Mitglieder der Konferenz sowie die oder der Vorsitzende des Schulleiternbeirats und der Schülervertretung erhalten jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift, worunter auch eine Zusage per E-Mail fällt.

II Bestimmungen für die Gesamtkonferenz

§ 11

Gesamtkonferenz

- (1) Die Gesamtkonferenz ist Beschlussorgan einer Schule im Rahmen der ihr durch § 111 Abs. 2 und § 133 Hessisches Schulgesetz übertragenen Aufgaben.⁶
- (2) Sie kann Beschlüsse der Teilkonferenzen mit Ausnahme der Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen aufheben.

§ 12

Beanstandung von Konferenzbeschlüssen, unaufschiebbare Entscheidungen

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss Beschlüsse der Gesamtkonferenz beanstanden, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der

⁶ § 133 des Hessischen Schulgesetzes lautet: „(1) Die Gesamtkonferenz beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, soweit nicht nach § 129 die Zuständigkeit der Schulkonferenz gegeben ist. Sie entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über 1. Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, das Schulcurriculum [...] sowie über den Einsatz von Beratungsdiensten und Beratungslehrerinnen und -lehrern, 2. Vorschläge für ein Schulprogramm und zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der Schule, 3. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete [...], 5. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der [...] Mittelstufenschule [...] und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule [...], 6. die Einrichtung eines zehnten Hauptschuljahres [...], 8. fachübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstrecken, unter Beachtung des Schulprogramms, 9. Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung, 10. die Bildung besonderer Lerngruppen, 11. Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel, 12. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und digitaler Lehrwerke [...] und die Auswahl und die Anforderung von Lernmitteln, 13. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben, 14. Vorschläge für den schulischen Fortbildungsplan, 15. Grundsätze für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten sowie 16. Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.“

Schulaufsichtsbehörde verstoßen, oder wenn mindestens zwei Drittel der an der Schule tätigen Lehrkräfte dies innerhalb von fünf Unterrichtstagen nach der Beschlussfassung verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Im Falle einer Beanstandung muss die Konferenz frühestens nach drei, spätestens vor Ablauf von zehn Schultagen die Angelegenheit erneut beraten. Hilft sie der Beanstandung nicht ab, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Beschlüsse der Konferenz beanstanden, wenn sie oder er aus pädagogischen Gründen erhebliche Bedenken hat. In diesen Fällen hat die Konferenz frühestens nach zehn, spätestens vor Ablauf von zwanzig Schultagen die Angelegenheit erneut zu beraten. Ein erneuter Beschluss der Konferenz wird verbindlich, sofern nicht auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters die zuständige Schulaufsichtsbehörde ihn aufhebt.

(3) In unaufschiebbaren Fällen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter eine vorläufige Entscheidung. Sie oder er ist verpflichtet, unverzüglich der Schulkonferenz zu berichten und einen Beschluss herbeizuführen.

§ 13

Mitglieder der Gesamtkonferenz

(1) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind verpflichtet:

1. hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die mindestens die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
2. die an der Schule hauptamtlich tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die mindestens die Hälfte des von ihnen erteilten eigenverantwortlichen Unterrichts an der Schule erteilen,
4. als Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Schule nebenamtlich oder nebenberuflich

tätige Bedienstete, sofern ihre Tätigkeit an der Schule sich auf mehr als acht Wochenstunden erstreckt.

(2) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind berechtigt:

1. die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
2. die an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, sofern die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
3. als Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Schule Tätige, sofern die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(3) Hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die an keiner Schule mindestens die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden unterrichten, sind zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz ihrer Stammschule verpflichtet.

(4) Auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder auf Beschluss der Gesamtkonferenz sind die in Abs. 2 Genannten zur Teilnahme verpflichtet. Sonstige an der Schule tätige Bedienstete sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zur Beratung solcher Tagesordnungspunkte hinzuzuziehen, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Schulleiternbeirats, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulleiternbeirats, ebenso die Schulsprecherin oder der Schulsprecher, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schülerrats können an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen⁷.

§ 14

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.

⁷ §122 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich durch die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder, falls die Vertreterin oder der Vertreter verhindert ist, durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft oder durch die nach § 26 Abs. 2 der Dienstordnung gewählte Lehrkraft vertreten lassen, sofern diese nicht dem Personalrat angehört.

(3) Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die widerruflich ist, kann die Gesamtkonferenz für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder für die jeweilige Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter wählen.

§ 15

Ausschüsse

(1) Die Gesamtkonferenz kann für bestimmte Sachbereiche zeitlich begrenzt ständige Ausschüsse einsetzen und den Aufgabenbereich festlegen. Die Ausschüsse haben der Gesamtkonferenz zu berichten.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Gesamtkonferenz können zur Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte Ausschüsse einsetzen; zu den Sitzungen der Ausschüsse ist mindestens ein Elternteil, das vom Schulelternbeirat zu benennen ist, und eine Schülerin oder ein Schüler, die von der Schülervertretung zu benennen sind, hinzuzuziehen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die ausschließlich mit Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer befasst sind.

§ 16

Einberufung der Gesamtkonferenz, Tagesordnung

(1) Die Gesamtkonferenz ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr einzuberufen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder von ihm Beauftragte oder ein Beauftragter beruft die Gesamtkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel sieben, mindestens drei Unterrichtstage vorher ein, gleich-

zeitig erhalten die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats und des Schülerrats eine Durchschrift der Einladung und Tagesordnung. Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern der Konferenz und den sonstigen Teilnahmeberechtigten in der Regel mit der Einladung übermittelt werden.

(3) In Ausnahmefällen kann die Gesamtkonferenz auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist mit entsprechender Begründung einberufen werden.

(4) Die Gesamtkonferenz muss innerhalb von zwölf Unterrichtstagen einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird (außerordentliche Konferenz). Die Rechte der Schulaufsichtsbehörden bleiben unberührt. Das Gleiche gilt, wenn drei Viertel der Angehörigen der Schülervertretung oder des Schulelternbeirats dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.

(5) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied, von der Schülervertretung oder dem Schulelternbeirat zu Beginn der Konferenz gestellt werden. Die Gesamtkonferenz entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, ob diese Anträge als Dringlichkeitsanträge zugelassen sind; zugelassene Dringlichkeitsanträge sind in der Regel vorrangig zu behandeln. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Gesamtkonferenz zu setzen und sodann vorrangig zu behandeln.

(6) Jedes Konferenzmitglied kann nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Zuständigkeitsbereich der Konferenz gehören. Die Beratung muss unterbleiben, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Eine Beschlussfassung ist unter „Verschiedenes“ nicht möglich.

§ 17

Leitung und Worterteilung

Der oder die Vorsitzende bzw. der Verhandlungsleiter oder die Verhandlungsleiterin

eröffnet, leitet und schließt die Konferenz. Er/sie erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, die durch Handaufheben erfolgen. Außerhalb dieser Reihenfolge kann das Wort für Fragen und ihre Beantwortung sowie direkte Erwidernungen erteilt werden, Anträge zur Geschäftsordnung (§ 19) und die in § 18 Abs. 2 genannten Fälle sind zu behandeln.

§ 18

Anträge, Beratung und Abstimmung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Gesamtkonferenz ist berechtigt, zu dem zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge zu stellen. Anträge von größerem Umfang sollen schriftlich gestellt werden und dem Kollegium zusammen mit der Einladung, spätestens jedoch drei Tage vor der Konferenz vorgelegt werden.

(2) Ist der Antrag gestellt und begründet, eröffnet der Leiter bzw. die Leiterin die Beratung darüber. Dabei ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin auf Wunsch außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.

(3) Über den Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn dazu keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Der Leiter bzw. die Leiterin hat vor Beginn einer Abstimmung ausdrücklich zu fragen, ob noch jemand das Wort wünscht. Ist dies nicht der Fall, schließt er/sie die Beratung, verliest noch einmal den Antrag und stellt ihn dann zur Abstimmung.

(4) Stehen zur selben Sache mehrere Anträge zur Abstimmung, so ist über den jeweils weitestgehenden zuerst abzustimmen. Über Zusatz- und Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen.

§ 19

Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge zum Verfahren, über sie ist sofort zu beraten und abzustimmen. Zulässige Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Antrag auf Vertagung der Konferenz vor Erledigung der Tagesordnung.

- Antrag auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes.

- Antrag auf Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung, falls der Antragsteller zur Geschäftsordnung sich nicht selbst in der betreffenden Debatte beteiligt hat.

- Antrag auf Schluss der Rednerliste und anschließende Abstimmung, falls der Antragsteller zur Geschäftsordnung nicht selbst zu dem betreffenden Punkt auf der Rednerliste stand oder steht.

- Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können zu Beginn oder während der Beratung gestellt werden, jedoch nicht nach Eröffnung der Abstimmung. Wer einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will, hat dies durch Handaufheben und den Zuruf „zur Geschäftsordnung“ kundzutun. Ihm ist sodann als Nächstes das Wort zu erteilen.

(3) Nach der Begründung eines Verfahrensantrags durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist einem Redner oder einer Rednerin gegen den Antrag das Wort zu erteilen und sodann offen über den Antrag abzustimmen. Findet sich kein Redner bzw. keine Rednerin gegen den Antrag, gilt dieser ohne Abstimmung als angenommen. Die Bestimmungen von § 18 (1) Satz 1 und (4) gelten im Übrigen für Geschäftsordnungsanträge sowie Beratung und Abstimmung über sie entsprechend.

§ 20

Dauer

Die Gesamtkonferenz soll in der Regel nicht länger als drei Stunden dauern. Die Gesamtkonferenz kann eine einmalige Verlängerung von 30 Minuten beschließen.

III Bestimmungen für Teilkonferenzen

§ 21

Klassenkonferenzen

(1) Klassenkonferenzen finden für alle Klassen statt, in denen mindestens drei Lehrkräfte unterrichten. Zur Teilnahme an Klassenkonferenzen verpflichtet sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und die in der Klasse regelmäßig tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beruft bei Bedarf die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann zu einer Klassenkonferenz einladen, wenn dies die Klassensprecherin oder der Klassensprecher unter Angabe von triftigen Gründen beantragt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

(3) Die Klassenkonferenz berät und beschließt im Rahmen der ihr durch § 135 Hess. Schulgesetz übertragenen Aufgaben.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll auch die Lehrkräfte zur Teilnahme an der Klassenkonferenz verpflichten, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vor einem Wechsel der Lehrkraft im laufenden Schuljahr zuletzt unterrichtet haben und noch der Schule angehören. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vor einer Umstufung im Rahmen des Kursunterrichts oder vor einem Wechsel der Lehrkraft bei epochal erteiltem Unterricht zuletzt unterrichtet haben, sofern die zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies erfordern.

(5) Bei der Beratung von Ordnungsmaßnahmen können die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern ein Mitglied des Schülerrates oder eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schülerschaft der

Schule, eine Lehrerin oder einen Lehrer ihres Vertrauens sowie ein Mitglied des Schulleiternbeirates oder eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Elternschaft hinzuziehen.⁸

§ 22

Schulzweigkonferenzen

(1) Schulzweigkonferenzen dürfen nur über solche Angelegenheiten beraten und beschließen, die ausschließlich für den jeweiligen Schulzweig von Bedeutung sind. Die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule vertretenen Schulzweigen sind zu wahren.

(2) Den Vorsitz in der Schulzweigkonferenz führt die Schulzweigleiterin oder der Schulzweigleiter oder eine beauftragte Lehrkraft. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

§ 23

Fach- und Fachbereichskonferenzen

(1) Fach- und Fachbereichskonferenzen können für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen, einzelne Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge stattfinden.

(2) Den Vorsitz in den Fachbereichskonferenzen führt die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder eine beauftragte Lehrkraft. Den Vorsitz in den Fachkonferenzen führt eine von der jeweiligen Konferenz für die Dauer von drei Jahren gewählte hauptamtliche Lehrkraft, in Förderschulen die Stufenleiterin oder der Stufenleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

(3) Zur Teilnahme an den Fach- und Fachbereichskonferenzen sind die Lehrkräfte und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verpflichtet, die in dem entsprechenden Fach oder dem jeweiligen Fachbereich in der Schule, in dem Schulzweig oder in dem jeweiligen Schuljahrgang unterrichten. An den Konferenzen können die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulzweigleiterin oder

⁸ § 72 Abs 1 der VO über das Schulverhältnis vom 19. August 2011.

der Schulzweigleiter, die Studienleiterin oder der Studienleiter und die Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen, sowie an den in Abs. 2 Satz 2 genannten Konferenzen auch die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder eine beauftragte Lehrkraft beratend teilnehmen. Die zuständigen Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter und Fachleiterinnen und Fachleiter der Studienseminare können zugezogen werden.

(4) Die Vorsitzenden der Fachbereichs- und Fachkonferenzen berufen diese bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein. Fach- und Fachbereichskonferenzen sind innerhalb von zwölf Unterrichtstagen einzuberufen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter oder mindestens ein Viertel der in Abs. 3 Satz 1 Genannten dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Über Fachkonferenzen sind die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter, über Konferenzen, die die Oberstufe betreffen, auch die Studienleiterin oder der Studienleiter zu informieren.

(5) Die Fach- und Fachbereichskonferenzen beraten über alle ein Fach, eine Fachrichtung oder einen Lernbereich betreffenden Angelegenheiten. Sie entscheiden im Rahmen der ihnen durch § 134 Abs. 1 Hess. Schulgesetz übertragenen Aufgaben und der von der Schul- oder Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze.